

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Felis für facilityäre Beratungs- und Controllingdienstleistungen

### 1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

- 1.1 Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für facilityäre Beratungs- und Controllingdienstleistungen" sind integrierender Bestandteil der entsprechenden Aufträge der Felis, die die fachmännische Beratungs- und Konsulententätigkeit von Auftraggebern durch die Felis im Bereich Facility Management zum Gegenstand haben.
- 1.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- 1.3 Die Felis ist berechtigt, die Aufträge durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit spezialisierter Dienstleister ist schriftlich zu vereinbaren.
- 1.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Leistung förderliches Arbeiten erlauben.
- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Felis auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Ausführung bekannt werden.
- 1.6 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert wird.
- 1.7 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Felis bedingt, dass diese über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungsleistungen - auch in benachbarten Fachgebieten - umfassend informiert wird.

### 2. Geltungsbereich und Umfang

- 2.1 Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn Ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.2 Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten sich gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.
- 2.3. Der Umfang der durchzuführenden Dienstleistung wird vertraglich vereinbart.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

- 3.1 Der Auftraggeber und die Felis verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 3.2 Der Auftraggeber und die Felis verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter der Felis zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

### 4. Berichterstattung

- 4.1 Die Felis verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4.2 Sofern im Auftrag nicht speziell vereinbart, stimmen der Auftraggeber und die Felis überein, dass für den Auftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende / einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.
- 4.3 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Auftrages) nach Abschluss des Auftrages.

## **5. Schutz des geistigen Eigentums der Felis / Urheberrecht / Nutzung**

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge der Leistungserbringung seitens der Felis, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art der Felis an Dritte deren schriftliche Zustimmung. Eine Haftung der Felis dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- 5.2 Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Felis zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig.
- 5.3 Es verbleibt der Felis verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht.
- 5.4 Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum der Felis sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

## **6. Mängelbeseitigung und Gewährleistung**

- 6.1 Die Felis ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Die Felis ist verpflichtet, den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern dies von der Felis zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) von Felis.
- 6.3 Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bedingungen des nachfolgenden Punktes.

## **7. Haftung**

- 7.1 Die Felis und ihre Bevollmächtigten handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die Felis haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Dienstleister.
- 7.2 Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 7.3 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhanders oder eines Rechtsanwaltes, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

## **8. Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

- 8.1 Die Felis, ihre Mitarbeiter und die beigezogenen Dienstleister verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 8.2 Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann Felis schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- 8.3 Die Felis darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 8.4 Die Schweigepflicht der Felis, ihrer Mitarbeiter und der beigezogenen Dienstleister gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

- 8.5 Die Felis ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Felis gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Der Felis überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

#### **9. Honoraranspruch und Honorarhöhe**

- 9.1 Die Felis hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
- 9.2 Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gebührt der Felis gleichwohl das vereinbarte Honorar.
- 9.3 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die seitens der Felis einen wichtigen Grund darstellen, so hat sie nur Anspruch auf den den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung ihre bisherigen Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 9.4 Die Felis kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten der Felis berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.
- 9.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird die Leistung nach Zeitaufwand verrechnet, wobei die Standardstundensätze gemäß angebotener Preisliste zu Anwendung kommen.

#### **10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde gilt für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche österreichisches Recht.
- 10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.